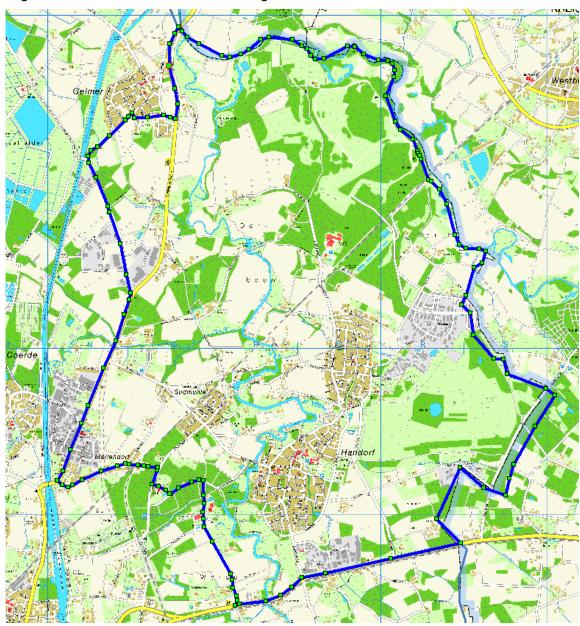
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 25.03.2021

Aufgrund §§ 18, 21 und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Stadt Münster ist am 25.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

1. Sperrbezirk

Es wird das Gebiet um den Ausbruchsbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit folgenden blau markierten Grenzen dargestellt:



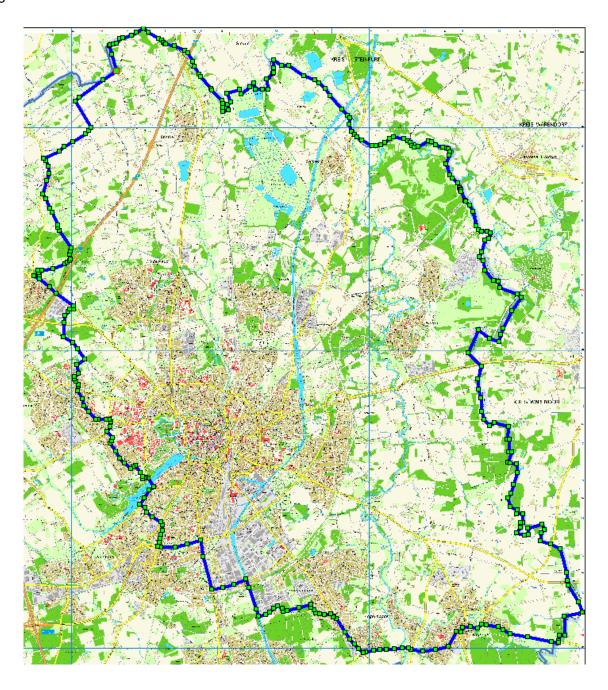
Südlicher Ausgangspunkt ist die Überschneidung der Stadtgrenze mit der Warendorfer Straße. Warendorfer Straße in westlicher Richtung bis zur Einmündung Hugerlandshofweg. Hugerlandshofweg bis zur Kreuzung Boniburgallee. In westlicher Richtung der Boniburgallee

in Richtung Haus Dyckburg bis zur Einmündung Dyckburgstraße. Dyckburgstraße in nördlicher Richtung bis zur Einmündung Mariendorfer Straße. Mariendorfer Straße bis Einmündung Schifffahrter Damm.

Schifffahrter Damm in nördlicher Richtung bis zur Einmündung Hessenweg. Hessenweg bis zur Einmündung Zur Eckernheide. Zur Eckernheide bis zur Einmündung Zur Hakenesheide. Zur Hakenesheide bis Schifffahrter Damm. Schifffahrter Damm in nördlicher Richtung bis zur Stadtgrenze und von dort in süd-östlicher Richtung entlang der Stadtgrenze bis zum Ausgangspunkt.

2. Beobachtungsgebiet

Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer um den Ausbruchsbetrieb festgelegt. Das Beobachtungsgebiet ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie mit folgenden blau markierten Grenzen dargestellt:



Südlicher Ausgangspunkt ist die Überschneidung der Stadtgrenze mit der Alverskirchener Straße. Alverskirchener Straße in westlicher Richtung bis zur Hofstraße. Die Hofstraße fortlaufend in westlicher Richtung entlang bis zur Einmündung Am Steintor/Münsterstraße. Von dort aus die Straße am Steintor in südlicher Richtung bis zur Hiltruper Straße. Hiltruper Straße bis zur Kreuzung Albersloher Weg. Albersloher Weg in nord-westlicher Richtung bis zur Pommernstraße. Pommernstraße bis zur Einmündung Normannenweg. Normannenweg bis zur Einmündung Frankenweg. Frankenweg bis zur Einmündung Angelsachsenweg. Angelsachsenweg bis Kühlken. Kühlken bis zur Einmündung Vahlbusch. Vahlbusch bis zum Dortmund-Ems-Kanal. In nord-westlicher Richtung im Verlauf des Dortmund-Ems-Kanals bis zur Trauttmansdorffstraße/Brücke. Trauttmansdorffstraße/Brücke in westlicher Richtung bis zur Unterführung Hammer Straße. Hammer Straße in nord-westlicher Richtung bis zur B51. Von der B51 bis zur Überführung Kappenberger Damm. Von dort aus in nördlicher Richtung bis zur Einmündung Inselbogen. Inselbogen in nord-westlicher Richtung bis zur Weseler Straße und darüber hinaus in die Bonhoefferstraße bis zur Einmündung Mecklenbecker Straße. Mecklenbecker Straße in nord-östlicher Richtung bis zur Einmündung Kardinal-von-Galen-Ring/Kolde-Ring. Kardinal-von-Galen-Ring über die Torminbrücke. Hinter der Torminbrücke in nord-östlicher Richtung den Fußweg in Richtung Sportplatz Sentruper Höhe. Weiter zwischen Sportplatz und Sportpark bis zur Sentruper Straße. Sentruper Straße in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung Schmeddingstraße. Schmeddingstraße bis zur Einmündung Albert-Schweitzer-Straße. Albert-Schweitzer-Straße in nord-westlicher Richtung bis zur Roxeler Straße. Roxeler Straße in nördlicher Richtung bis zum Kreisverkehr. Vom Kreisverkehr in westlicher Richtung die von-Esmarch-Straße folgend bis zur Einmündung Enschedeweg. Enschedeweg bis zum Gievenbeckerweg und im weiteren Verlauf des Gescherwegs bis zur Einmündung Am Breilbusch. Am Breilbusch bis zur Einmündung Horstmarer Landweg. Horstmarer Landweg in nord-westlicher Richtung bis zur Einmündung Haus Uhlenkotten. Haus Uhlenkotten bis zum Kreisverkehr. Am Kreisverkehr die Steinfurter Straße in nord-westlicher Richtung bis zur Autobahnbrücke über die A1. Ab der Autobahnbrücke über die A1 in nord-westlicher Richtung der Altenberger Straße bis zur Einmündung Am Baumberger Hof. Am Baumberger Hof bis zu Einmündung Hagelbachstiege. Hagelbachstiege bis zur Einmündung Gasselstiege. Gasselstiege in nord-westlicher Richtung bis zur Einmündung Langenhorster Stiege. Darauf folgend in nord-westlicher Richtung Hägerfeld bis zur Hägerstraße. Hägerstraße in nördlicher Richtung bis zum Bahnübergang Münster-Häger. Von dort aus in nördlicher Richtung der Hanseller Straße bis zur Einmündung Uhlenbrockweg. Uhlenbrockweg in nord-östlicher Richtung bis zur zweiten Abzweigung Richtung Nord-Westen bis zur Einmündung Flothfeld. Flothfeld in nord-östlicher Richtung bis Am Max-Klemens-Kanal. Am Max-Klemens-Kanal in nördlicher Richtung bis zur Stadtgrenze und von dort in süd-östlicher Richtung entlang der Stadtgrenze bis zum Ausgangspunkt Alverskirchener Straße.

3. Sofortige Vollziehung der Maßnahme

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Nach §§ 21 Abs. 1 und 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle der amtlichen Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km und um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest; der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisher durchgeführten ersten epidemiologischen Ermittlungen, der Strukturen des hiesigen Handels, der örtlichen Gegebenheiten, der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten, ökologischer Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten ist die Festlegung des Sperrgebietes zu Nr. 1 bzw. des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und um diesen herum ein Beobachtungsgebiet nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung dieser Gebiete unmittelbar kraft Gesetzes wirksam werdenden Schutzmaßregeln wie z. B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Halterinnen und Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

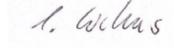
Das Interesse der Tierhalterinnen und -halter im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 25.03.2021 Der Oberbürgermeister In Vertretung



Cornelia Wilkens

Stadträtin

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für den Sperrbezirk

- Tierhalter haben Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
- Tierhalter im Sperrbezirk haben dem Gesundheits- und Veterinäramt der Stadt Münster unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.

- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Tierhalter haben sicher zu stellen, dass
 - o die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - o nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden.
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam
 - benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird. Darüber hinaus gilt es nicht für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.

- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Gesundheits- und Veterinäramtes der Stadt Münster zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet

- Tierhalter im Beobachtungsgebiet haben dem Gesundheits- und Veterinäramt der Stadt Münster unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Gesundheits- und Veterinäramtes der Stadt Münster zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßregeln des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gemäß §§ 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Gesundheits- und Veterinäramt der Stadt Münster sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 2 und 3 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den **Vorschriften** der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Es wird empfohlen, im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet auf die Bejagung von Federwild zu verzichten.